

Richtlinien
der Gemeinde Moorrege
über die finanzielle Förderung zur Errichtung von
Photovoltaikanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2011 einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gefasst. Diesem Grundsatzbeschluss in Form dieser Richtlinien wurde in der Gemeindevertretung vom 20.03.2012 zugestimmt.

1.) Allgemeine Erläuterungen

Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird.

Die Anlage muss zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen und die hierfür erforderlichen Standards vorweisen.

Die Gemeinde Moorrege fördert als freiwillige Leistung die Errichtung von Photovoltaikanlagen, um durch den endgültigen Ausstieg aus der Atomkraft auf Stromersatz aus Windkraft oder Solarenergie zurückzugreifen.

2.) Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der einmalige Neubau einer Photovoltaikanlage innerhalb der Gemeinde Moorrege. Eine Erweiterung einer möglich bestehenden Anlage wird nicht gefördert.

3.) Höhe der Förderung

Die Gemeinde Moorrege gewährt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Der Zuschuss beträgt höchstens jedoch max. 1.000,00 EUR für eine Maßnahme.

Eine Doppelförderung durch ggf. andere Förderstellen wird ausgeschlossen.

4.) Zuschussberechtigte

Antrags- und Zuschussberechtigigt sind neben Privatpersonen auch Gewerbetreibende bzw. Gewerbebetriebe.

5.) Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind schriftlich vor Baubeginn unter Angabe des Baubeginns sowie mit Firmenangebot bei der Gemeinde Moorrege über das Amt Moorrege, Team Ordnung und Technik, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzureichen.

Weiterhin ist durch den Antragsteller seine Wohn- bzw. Betriebssitz-Steuer Nummer anzugeben, da mit Auszahlung der Förderung eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt zu erfolgen hat.

6.) Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich ist der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege ermächtigt, selbständig über jeden Antrag im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel zu entscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung nach vorheriger Beratung im Bau- und Finanzausschuss.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss ist über die Entscheidung ebenfalls zu unterrichten.

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen und die Schlussrechnung bei der Gemeinde einzureichen. Ferner ist ein Vertrag mit dem Versorger für die Einspeisung mit einzureichen. Anschließend wird nach Überprüfung der Zuschuss ausgezahlt.

Der Zuschuss wird weder im Voraus noch in Abschlägen gezahlt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Moorrege, den 21.03.2012

Der Bürgermeister



Weinberg

